

## FDP.Die Liberalen Nidwalden

Staatskanzlei Nidwalden  
Regierungsgebäude  
6371 Stans

Dallenwil, 22. Februar 2018

Vernehmlassung zum Gesetz über die Gewässer  
(Gewässergesetz, GewG)  
**Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Sehr geehrte Frau Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab für die Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Totalrevision. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Lilian Lauterburg, Stansstad  
LR Niklaus Reinhard, Hergiswil  
LR Iren Odermatt, Dallenwil

Mit freundlichen Grüssen

**FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Für die FDP-Arbeitsgruppe:



LR Iren Odermatt



## Vernehmlassung zum Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG)

### Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **FDP Nidwalden**

Teilnehmer: Lilian Lauterburg, Niklaus Reinhard, Iren Odermatt

### 1 Allgemein

#### Art. 1 Regelung in einem einzigen Gesetz

Bis anhin waren die Regelungen zum Wasser und den Gewässern in drei verschiedenen kantonalen Gesetzen (Wasserrechtsgesetz, landrätliche Wasserrechtsverordnung und Gewässerschutzgesetz) verankert. Neu sollen diese Bestimmungen in einem einzigen Gesetz geregelt werden. Dadurch wird einerseits dem integralen Ansatz Rechnung getragen. Andererseits führt dies zu einer schlankeren Gesetzgebung, da keine Wiederholungen nötig sind.

1. Sind Sie einverstanden, dass der Wasserbau, die Gewässernutzung, der Gewässerschutz und die Wasserversorgung neu in einem einzigen kantonalen Gesetz geregelt werden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

**Art. 4 Öffentliche Gewässer (Definition)**

Das neue GewG legt fest, dass alle ober- und unterirdischen Gewässer öffentlich sind. Ausgenommen sind einzig Quellen, welche keinen oberirdischen Wasserlauf zu bilden vermögen und eine mittlere Ergiebigkeit von weniger als 300 Litern pro Minute aufweisen (siehe nächste Frage). Die neue Regelung ist im Vergleich zur geltenden Ordnung deutlicher und einfacher gefasst. In der Rechtspraxis dürfte sich faktisch wenig ändern.

2. Sind Sie mit der Definition der öffentlichen Gewässer einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

**Art. 4 Quellen (Abgrenzung als öffentliche Gewässer)**

Das Ziel der Neuregelung zur Öffentlichkeit der Gewässer ist nicht, dass der Kanton über die Nutzung möglichst vieler Quellen verfügen kann. Der Schwellenwert für die mittlere Ergiebigkeit von 300 Litern pro Minute (entspricht 5 Litern pro Sekunde) wurde deshalb im Vergleich zu anderen Kantonen bewusst hoch angesetzt. Die Neuregelung soll gewährleisten, dass der Kanton über die Nutzung der grossen Quellen bestimmen und damit die öffentlichen Interessen entsprechend berücksichtigen kann. Höchste Priorität kommt dabei der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser in ausreichender Menge zu. Ohne Regelung besteht die Gefahr, dass Private aufgrund von Einzelinteressen über die Nutzung dieser grösseren Quellen entscheiden.

3. Sind Sie einverstanden, dass Quellen, die keinen oberirdischen Wasserlauf zu bilden vermögen und eine mittlere Ergiebigkeit von weniger als 300 Liter pro Minute aufweisen, keine öffentlichen Gewässer darstellen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

## 2 Wasserbau

### Art. 17, 18 Wasserbaupflicht und Zuständigkeiten der Gemeinden

Die Regelung der Wasserbaupflicht der Gemeinden wird aus dem bisherigen Recht sinngemäss übernommen. Ergänzend zum bisherigen Gesetz werden neu die Grundsätze für die kommunale Wasserbaupflicht präzisiert.

In Berücksichtigung weiterer Gesetzgebungen obliegen den Gemeinden Aufgaben und Kompetenzen, welche auch die Wasserbaupflicht betreffen. Deshalb werden den Gemeinden weitere Aufgaben zugewiesen. Für diese Aufgaben sind sie auf dem Gemeindegebiet ungeachtet der Wasserbaupflicht zuständig.

4. Sind Sie einverstanden, mit den zugewiesenen Aufgaben im Wasserbau an die Gemeinden? Vgl. Art. 17 und 18

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

### Art. 19, 20 Wasserbaupflicht und Zuständigkeiten des Kantons

Die Regelung der Wasserbaupflicht des Kantons wird aus dem bisherigen Recht sinngemäss übernommen. Ergänzend zum bisherigen Gesetz werden neu die Grundsätze für die kantonale Wasserbaupflicht präzisiert.

Ungeachtet der Wasserbaupflicht werden dem Kanton übergeordnete Aufgaben zugewiesen, für die er bereits heute aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zuständig ist, jedoch im heutigen Wasserrechtsgesetz nicht aufgeführt sind.

5. Sind Sie einverstanden mit den zugewiesenen Aufgaben im Wasserbau an den Kanton? Vgl. Art. 19 und 20

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

## Art. 21-38 Wasserbauliche Massnahmen

Der Wasserbau verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz gemäss den Grundsätzen des integralen Risikomanagements und einer nachhaltigen Gewässergestaltung. Dies berücksichtigt, dass es keine absolute Sicherheit gibt und gleichzeitig auch die Funktionen der Gewässer gebührend zu berücksichtigen sind. Entsprechend wird durch eine Kombination geeigneter Massnahmen angestrebt, den zu erwartenden Schaden so gering als möglich zu halten und gleichzeitig die Funktionalität der Gewässer zu erhalten.

6. Sind Sie mit den Grundsätzen und Vorgaben in den Artikeln 21 bis 38 einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

## Art. 39-41 Massgebliches Bewilligungsverfahren

Im Vergleich zum alten Recht wird das Verfahren für Projekte an Gewässern im totalrevidierten Gewässergesetz präziser beschrieben. Es wird auch eindeutig festgehalten, wann das Wasserbauverfahren und wann ein Bauverfahren gemäss Spezialgesetzgebung (Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz, etc.) zur Anwendung gelangt. Doppelspurigkeiten, Widersprüche und Kompetenzkonflikte sollen so verhindert werden. Dadurch wird auch dem Koordinationsgebot Rechnung getragen.

7. Sind Sie einverstanden, dass in Projekten, die hauptsächlich dem Wasserbau dienen, das Wasserbauverfahren das Leitverfahren darstellt und bei Projekten, welche nicht zur Hauptsache dem Wasserbau dienen, gemäss Spezialgesetzgebung zu bewilligen sind? Vgl. Art. 39, 40 und 41

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

## Art. 50 Kreditbeschluss

Der neue Artikel bestimmt, dass die notwendigen Kredite für die Ausführung des Projekts (nicht der Planungskredit, der gemäss verfassungsmässiger Finanzkompetenz einzuholen ist) in der Regel erst nach Rechtskraft der Bewilligung des Wasserbauprojekts einzuholen sind. Der Vorteil liegt darin, dass das umzusetzende Projekt klar ist und damit Gewissheit über Realisierungsmöglichkeiten und mutmassliche Kosten besteht.

8. Sind Sie einverstanden, dass der Ausführungskredit zu Wasserbauprojekten in der Regel nach Rechtskraft der Projektbewilligung gesprochen wird? Vgl. Art. 50

ja, aber  nein  Enthaltung

**Bemerkungen:** Wir sind einverstanden, dass der Ausführungskredit zu Wasserbauprojekten in der Regel erst nach Rechtskraft der Projektbewilligung gesprochen wird.

**Antrag:** Der Landerwerb (oder entsprechender Vorvertrag) muss vor der Rechtskraft der Projektbewilligung erfolgen.

## Art. 65 Beiträge an raumplanerische Massnahmen

Vorbehältlich der in Art. 65 Abs. 2, 3 und 4 aufgeführten Präzisierungen wird festgelegt, dass im Rahmen von Wasserbauprojekten raumplanerische Massnahmen zur Umsiedlung als prioritäre Massnahmen durch kantonale Beiträge mit 50 % finanziell unterstützt werden, wenn der Bund diese Kosten nicht als beitragsberechtigt anerkennt. Beitragsberechtigt sind hierbei die Entschädigungsansprüche sowie die zugehörigen Planungskosten. Dabei ist etwa an Situationen wie beim Buholzbach zu denken, wo die Aussiedlung als raumplanerische Massnahme günstiger zu stehen kommt als die entsprechenden Schutzbauwerke.

9. Sind Sie einverstanden, dass neu auch Beiträge an raumplanerische Massnahmen (Umsiedlung) gesprochen werden können? Vgl. Art. 65

ja  nein  Enthaltung

**Bemerkungen:**

### 3 Gewässerschutz

#### Art. 67 Zuständigkeiten für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

Für die Erstellung von Bauten und Anlagen, für welche die Zuständigkeit nicht bereits bundesrechtlich eindeutig einer kantonalen Behörde zugewiesen ist, bei deren Beurteilung jedoch vertiefte fachtechnische und naturwissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind (z.B. Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzzonen, Erdwärmenutzungsanlagen, ober- und unterirdische Versickerungsanlagen), obliegt die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen dem Kanton. Bei den restlichen Vorhaben sorgt die Bewilligungsinstanz, in der Regel die Gemeinde, für die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Bestimmungen zu den Zuständigkeiten wurden gegenüber dem aktuellen Recht leicht angepasst, so dass insgesamt eher weniger kantonale Bewilligungen erforderlich sind (z.B. für öffentliche Bauten oder Industrie- und Gewerbebetrieben, bei denen kein Abwasser oder nur normales Abwasser anfällt).

10. Sind Sie einverstanden, dass die Zuständigkeit für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen zu Vorhaben, bei deren Beurteilung vertiefte fachtechnische und naturwissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, beim Kanton liegt?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

11. Sind Sie einverstanden, dass gegenüber dem aktuellen Recht eher weniger kantonale Bewilligungen erforderlich sind?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

## 4 Gewässernutzung

### Art. 94 Freie Nutzung

Öffentliche Gewässer dürfen wie bis anhin zum Baden, Tränken und dergleichen frei genutzt werden. Ebenfalls frei sind im Rahmen des privaten Eigengebrauchs auch weiterhin der Wasserbezug bis zu einer Förderleistung von insgesamt 50 Litern pro Minute sowie der Bezug von Steinen, Kies, Sand und anderem Material. Neu unterliegen Kleinanlagen wie Badetreppen und dergleichen, die dem Seezugang dienen und weniger als 1 m<sup>2</sup> Seegebiet beanspruchen, ausdrücklich nicht mehr der Konzessionspflicht.

12. Sind Sie mit der Definition derjenigen Gewässernutzungen einverstanden, die frei und somit ohne Konzession erfolgen dürfen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

### Art. 96 Konzessionen anstatt Verleihungen und Bewilligungen

In der geltenden Wasserrechtsgesetzgebung wird zwischen Verleihungen und Bewilligungen unterschieden. Für beide liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat. Rechtlich gesehen handelt es sich aber auch bei den wasserrechtlichen Bewilligungen nicht um „Bewilligungen“ im eigentlichen Sinn, auf die bei Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch besteht (Polizeibewilligung). Mit dem neuen Gewässergesetz werden die Bewilligungen im Zusammenhang mit der Gewässernutzung abgeschafft. Generell gibt es nur noch Konzessionen (gleichbedeutend mit Verleihungen).

13. Sind Sie einverstanden, dass bei der Einräumung des Rechts zur Gewässernutzung nicht mehr zwischen Bewilligungen und Verleihungen unterschieden wird (neu einheitlich Konzession)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

## Art. 100 Vorzugsrecht von Kanton und Gemeinden sowie derer öffentlich-rechtlichen Anstalten

Dem Kanton stand schon bisher ein Vorzugsrecht zur Nutzung der öffentlichen Gewässer zu. Neu soll das Vorzugsrecht in zweiter Priorität, d.h. wenn der Kanton darauf verzichtet, auch denjenigen Gemeinden zustehen, auf deren Gebiet die zu nutzenden Gewässerabschnitte liegen. Zudem können sowohl Kanton wie auch Gemeinden für ihre selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten über die Ausübung des Vorzugsrechtes entscheiden.

14. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden in zweiter Priorität, d.h. bei Verzicht des Kantons, neu ein Vorzugsrecht erhalten?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

15. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton bzw. die Gemeinden das Vorzugsrecht auch für ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten ausüben können?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

## Art. 102 Zuständigkeit für die Erteilung von Konzessionen

Die Zuständigkeit für Konzessionen liegt nicht mehr generell beim Regierungsrat. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Konzession wird durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe je nach Nutzungsart und Umfang der Auswirkungen zwischen ihm und der Landwirtschafts- und Umweltdirektion aufgeteilt. Für die meisten Nutzungen wird das Verfahren dadurch deutlich einfacher und der Regierungsrat von Routinegeschäften entlastet.

16. Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat auf Verordnungsstufe festlegen kann, wer für die Konzessionserteilung zuständig ist?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

## Art. 128 Konzessionsgebühren

Zusätzlich zu den amtlichen Kosten werden in Konzessionsverfahren wie bisher einmalige Konzessionsgebühren für die Erteilung eines befristeten Sonderrechts zur Nutzung eines Gewässers sowie jährlich wiederkehrende Konzessionsgebühren für die Nutzung des Rechts wie Wasserzinsen oder Nutzungsentschädigungen erhoben. Der Wasserzins für Wasserkraftnutzungen bemisst sich nach dem bundesrechtlichen Maximum. Die Höhe der weiteren Gebühren sind innerhalb des im Anhang des Gewässergesetzes vorgegebenen Rahmens festzulegen, wobei sie insbesondere nach der Bedeutung der Gewässernutzung und der Wirtschaftlichkeit des Berechtigten zu bemessen sind.

17. Sind Sie mit der Regelung der einmaligen und jährlich wiederkehrenden Konzessionsgebühren und deren Höhe einverstanden?

ja, aber  nein  Enthaltung

Bemerkungen: Aufwand und Ertrag soll beachtet werden

## Art. 129 Befreiung von der Konzessionsgebührenpflicht

Öffentliche wie auch private Wasserversorgungsorganisationen sind insoweit von der Konzessionsgebührenpflicht befreit, als die Wassernutzung zur Trink- und Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden dient.

Wie im bisherigen Recht können die Konzessionsgebühren herabgesetzt werden, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt. Sofern die Wassernutzung zur Trink- und Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden dient, sind wie bisher öffentliche, neu aber auch private Wasserversorgungsorganisationen gänzlich von der Konzessionsgebührenpflicht befreit.

18. Sind Sie einverstanden, dass sowohl öffentliche wie auch private Wasserversorgungsorganisationen insoweit von Konzessionsgebühren befreit sind, als die Wassernutzung zur Trink- oder Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden dient?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

## Art. 152, 154 Neu konzessionspflichtige Nutzungen

Da bei der Öffentlichkeitserklärung von Gewässern ein neues System verankert wird, gilt unter Umständen eine grössere Zahl an Gewässern als öffentliche Gewässer. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Gewässernutzung dadurch in Einzelfällen neu konzessionspflichtig wird. Den betroffenen Personen muss in diesen Fällen genügend Zeit eingeräumt werden, das Konzessionsgesuch einzureichen. Zudem muss die Nutzung der Gewässer vorübergehend auch ohne Konzession möglich bleiben. Dadurch sind der Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit sichergestellt. Personen, welche die Gewässer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässigerweise ohne Verleihung oder Bewilligung nutzten, haben bei der erstmaligen Konzessionserteilung ein Vorzugsrecht. Zudem müssen sie für die erste Konzessionsdauer keine Konzessionsgebühren entrichten (sofern es sich nicht ohnehin um eine gebührenfreie Wassernutzung zur Trink- und Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden gemäss Art. 129 handelt).

19. Sind Sie einverstanden, dass für Gewässernutzungen, die neu konzessionspflichtig werden, ein Vorzugsrecht und eine Entbindung von den Konzessionsgebühren besteht?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

## 5 Wasserversorgung

### Art. 130 Zuständigkeit

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt auch in Zukunft den politischen Gemeinden. Sie können diese Aufgabe unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates mit Rechten und Pflichten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten oder privaten Organisationen übertragen.

20. Sind Sie einverstanden, dass die öffentliche Wasserversorgung auch zukünftig den politischen Gemeinden obliegt?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

21. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden die öffentliche Wasserversorgung unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten oder privaten Organisationen übertragen können?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

### **Art. 132 Genehmigung von generellen Wasserversorgungsplänen**

Die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen haben für ihr Versorgungsgebiet einen generellen Wasserversorgungsplan (GWP) zu erstellen. Im Unterschied zur Generellen Entwässerungsplanung (GEP, siehe Art. 78) bedarf diese Planung aber nicht der Genehmigung des Kantons, sondern der Gemeinde. Bei gemeindeeigenen Wasserversorgungen wird der GWP durch die Gemeinde erlassen; bei von der Gemeinde beauftragten Wasserversorgungsorganisationen wird der GWP durch die Gemeinde genehmigt.

22. Sind Sie einverstanden, dass die generellen Wasserversorgungspläne (GWP) der öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen keiner Genehmigung des Kantons bedürfen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

## Weitere Bemerkungen

### 23. Weitere allgemeine Bemerkungen

#### Meliorationen und Drainageleitungen

In der Vorlage des Gewässergesetzes fehlt die Definition für bestehende Meliorationen und Drainageleitungen.

Bei einer Revitalisierung geht es hauptsächlich um die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen (Art. 4 lit. M GSchG). Deshalb ist eine Klarstellung der Meliorationen im Gesetz vorzunehmen.

### 24. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
<b>Art. 26</b>	Revitalisierungen mit unverhältnismässigen Massnahmen sollen nicht umgesetzt werden.
<b>Art. 31</b>	Weshalb wird die Uferlinie vom Wasserstand 434.00 m.ü.M. abhängig gemacht? Für die Planung von Objekten am See wird ein mittlerer Seewasserstand von 433.58 m.ü.M. festgelegt.
<b>Art. 34</b>	<i>Gemäss dem erläuternden Bericht vom 20. April 2011 zur parlamentarischen Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer" scheiden die Kantone den Gewässerraum sinnvollerweise für diejenigen Gewässer aus, die auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind.</i>  <b>Frage:</b> Welches Jahr gilt als Grundlage der Landeskarte 1:25'000?
<b>Art. 114</b>	Konzessionen sind auf höchstens 40 Jahre zu befristen (und nicht auf 20 Jahre)
<b>Art. 119</b>	Evt. Art. 119 anders formulieren: Der Kanton kann das eingeräumte Recht nur bei der Angabe von triftigen Gründen und durch die Entschädigung des Verkehrswertes der Bauten und Anlagen zurückkaufen.

Artikel	Bemerkungen
<b>Art. 122</b>	<p>Abs. 1: Bauten und Anlagen gehen bei Ablauf der Nutzungsdauer entschädigungslos an den Kanton über.</p> <p>Wenn ein Konzessionsnehmer die bestehenden Bauten und Anlagen weiter betreibt, soll es grundsätzlich nicht zum Heimfall kommen. Erteilt der Kanton nach Ablauf der Vertragsdauer die Konzession nicht mehr, so muss der Konzessionsgeber mit dem dannzumaligen Verkehrswert der Bauten und Anlagen entschädigt werden.</p>

Datum 22.2.2018

Unterschrift



Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 23. Februar 2018** an die

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)